

24. IV. 1919

108

Ladenschluß und Sonntagsruhe in Handelsgewerben.

Ein Gesetzentwurf der Regierung.

Unter den Vorlagen, welche der Nationalversammlung bei ihrem Wiedezusammentritt vorgelegt werden, befindet sich auch ein vom Staatssekretär für soziale Verwaltung eingebrachter Entwurf eines Gesetzes über Mindestruhezeit, Ladenschluß und Sonntagsruhe in Handelsgewerben und andern Betrieben. Der Entwurf schlägt die Herabsetzung der Mindestruhezeit, die nach dem geltenden Gesetze vom 14. Jänner 1910 2 Stunden beträgt, mit einzelnen Ausnahmen auf

12 Stunden vor und setzt die Ladensperre um eine Stunde früher als bisher, nämlich auf 7 Uhr, für den Lebensmittelhandel auf 6 Uhr abends fest; die Landesregierungen sind befugt, die Sperre für einen früheren Zeitpunkt, bis 6 Uhr, zu bestimmen. Für Warengeschäfte, die ihre Waren nicht im Laden verkaufen, also im wesentlichen für den Verkauf im großen, sieht der Entwurf die Schließung von Kontoren und Magazinen für 6 Uhr vor. Die für Kurorte derzeit im weitesten Umfange gebotene Möglichkeit der Verlängerung der Ladenschlußzeit soll eine wesentliche Einschränkung erfahren.

Der zweite Teil des Entwurfes bezieht sich auf die Sonntagsruhe. Für die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegenden Dienstnehmer in Handelsgewerben ohne Ladenbetrieb und in Kontoren der Erzeugungsgewerbe soll die Sonntagsruhe schon im Samstag um 2 Uhr nachmittags beginnen. Das Gebot der Sonntagsruhe wird ferner auch auf das Handelsgewerbe ausgedehnt, für das die Sonntagsarbeit von der Landesregierung für höchstens zwei Stunden gestattet werden kann. In Orten mit weniger als 6000 Einwohnern kann die Sonntagsarbeit bis zu vier Stunden (derzeit sechs Stunden) gestattet werden. Endlich sollen die Bestimmungen über Sonntagsruhe auch auf eine Reihe von Betrieben, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, ausgedehnt werden und zwar auf die meisten der im § 2 des Handlungsgehilfengesetzes genannten (Unternehmungen und Anstalten.) Es wird vorgeschlagen, die neuen Vorschriften über Mindestruhezeit und Ladenschluß schon am 1. Mai, die über die Sonntagsruhe am 1. Juni d. J. in Kraft treten zu lassen.